

Stadt Attendorn  
Eing. 02. NOV 1995  
Bez. / Amt



# STADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr. 50  
„Schlottwiese“ Ennest

TEIL A ■

Begründung  
zum Bebauungsplan

TEIL B ■

Erläuterungsbericht zum  
landschaftspflegerischen  
Begleitplan

**Attendorn**  
natürlich

# INHALTSVERZEICHNIS

## Teil A: Begründung zum Bebauungsplan

Präambel	
1. Anlaß und Allgemeines .....	A 1
1.1 Plangebietsbeschreibung .....	A 1
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	A 2
2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	A 2
3. Planungserfordernisse .....	A 2
4. Planungsziele .....	A 3
5. Planungsinhalte .....	A 3
6. Städtebauliche Planung .....	A 4
7. Landschaftspflegerische Begleitplanung .....	A 5
8. Abwägung .....	A 5
9. Hinweise .....	A 7
10. Bodenordnung .....	A 8
11. Verfahrensvermerke .....	A 8

## Teil B: Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan

1. Einleitung .....	B 2
2. Prüfung der Eingriffsrelevanz .....	B 2
2.1 Bereiche ohne wesentliche weitere Eingriffe .....	B 3
2.2 Eingriffsflächen, die schon baulich genutzt waren .....	B 3
2.3 Eingriffsflächen .....	B 4
3. Bestandsbewertung der Eingriffsflächen unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes .....	B 4
4. Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes .....	B 5
4.1 Teilmedium Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes .....	B 6
4.2 Teilmedium Landschaftsbild .....	B 6
5. Vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	B 7
5.1 Naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünflächen .....	B 8
5.2 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern .....	B 8
6. Biotopwertbilanz .....	B 8
7. Festsetzungen im Bebauungsplan und Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den Eingriffsflächen .....	B 9
8. Zusammenfassung .....	B 10
9. Literatur .....	B 10

Anhang: Gehölzliste

## BEGRÜNDUNG

### zum Bebauungsplan Nr. 50 „Schlottwiese“ in Attendorn-Ennest

#### Präambel

#### Aufgrund der / des

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475),
- Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122); geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I 1993, S.466),
- Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 24. November 1992,

wird folgende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 „Schlottwiese“ aufgestellt:

#### 1. Anlaß und Allgemeines

##### 1.1 Plangebietsbeschreibung

Das Gebiet des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 50 „Schlottwiese“ liegt im Bereich der bebauten zentralen Ortslage im Stadtteil Ennest. An der westlichen und nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die Landesstraße 853.

Das Gebiet umfaßt die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke der Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstücke 596, 595, 599, 597, 598, 600, 455, 411, 364, 363, 186, 458, 460, 370, 375, 367, 371 (Wegeparzelle), 366, 374 (Wegeparzelle), 368, 365, 456, 454, 360, 361, 515, 54 (Straßenparzelle), 55 (Wegeparzelle), 451 (Wegeparzelle), 452, 450 (Wegeparzelle), 532, 174, 510, 509, 449, 448, 441, 442, 470, 459, 176, 61, 62 (Straßenparzelle), 592, 469, 591,

340, 341, 334 (Wegeparzelle), 336, 335, 479, 480, 478, 338, 339 (Wegeparzelle), 200, 286, 317, 221, 471, 196 (Straßenparzelle), 203 (Straßenparzelle), 472 (Straßenparzelle), 493 (Straßenparzelle), 495 (Straßenparzelle), 52, 50, 178, 179, 134, 133, 129, 462 sowie Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstücke 86 und 382.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn den Bebauungsplan Nr. 50 „Schlottwiese“ Attendorn-Ennest in ihrer Sitzung am 11. Oktober 1995 als Satzung beschlossen.

Die Rechtskraft des Bebauungsplanes trat mit der ortsüblichen Bekanntmachung am  
ein.

## 2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepaßt. Wesentlicher Planinhalt ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Gebiet zu gewährleisten, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung wichtiger infrastruktureller Einrichtungen (Grundschule, Sporthalle) zu schaffen und die verkehrlichen Belange, die sich aus einem avisierten Umbau der Landesstraße 853 ergeben, zu integrieren.

Es wird darauf hingewiesen, daß sich in Attendorn-Finntrop ein Sonderlandeplatz befindet, Fluglärm Auswirkungen auf das Gebiet des Bebauungsplanes sind daher möglich. Die zuständige Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat bei zumutbaren Lärm Auswirkungen keine rechtliche Handhabe, gegen diese vorzugehen.

## 3. Planungserfordernisse

Im Gebiet des Bebauungsplanes liegt die Grundschule Ennest. Der Schulträger beabsichtigt, dem gestiegenen Bedarf an Räumlichkeiten Rechnung zu tragen und einen Anbau an das bestehende Schulgebäude vorzunehmen. Der Bebauungsplan sieht vor, auf der östlichen Seite des jetzigen Schulgebäudes eine Neubebauung (Anbau) zu realisieren.

Desweiteren ist von Seiten des Schulträgers beabsichtigt, auf der unweit östlich der Schule angrenzenden gemeindeeigenen Freifläche eine Schulsporthalle zu errichten. Der Bebau-

ungsplan soll dabei die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen herstellen und die verkehrliche Erschließung des Geländes sichern. Ein kirchliches Gemeindezentrum, das unmittelbar nördlich des künftigen Sporthallengeländes liegt, soll in das verkehrliche Erschließungskonzept mit Straßenanbindung, Stellplätzen und Fußwegen eingebunden werden.

Die Stadt Attendorn hat Planungen erstellen lassen, die einen Umbau der bestehenden Ortsdurchfahrt der L 853 beinhalten. Die Umbauplanung sieht wesentliche Verbesserungen des Verkehrsablaufes und der Verkehrssicherheit durch die Neuanlage von Geh- und Radwegen vor. In Anbetracht der Erfordernis gesicherter Schulwege sieht der Bebauungsplan die Entflechtung und Beruhigung der im Gebiet stattfindenden Verkehre vor und berücksichtigt die Flächenansprüche der Landesstraßenumbauplanung.

#### 4. Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für

- die Erweiterung der Grundschule ,
- den Neubau einer Schulsporthalle,
- die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes und
- die verkehrliche Erschließung unter Berücksichtigung eines möglichen Umbaus der Ortsdurchfahrt L 853

zu schaffen.

Um die verkehrliche Belastung der auch wohnbaulich genutzten Bereiche zu mindern, sollen die innerörtlichen Erschließungsstraßen als „verkehrsberuhigte Straßen“ ausgewiesen werden.

Wegen der räumlichen Nähe verschiedener Einrichtungen (Schule, Sporthalle, Gemeindezentrum), ist der dieser Infrastruktur zuzurechnende Stellplatzbedarf auf eine zentrale PKW-Einstellmöglichkeit zu konzentrieren.

Das derzeit noch vorhandene Feuerwehrgebäude wird perspektivisch entfallen und die Unterbringung in einer neuen Einrichtung in Ortsrandlage verlagert werden. Das Gebäude wird daher als „künftig entfallendes Gebäude“ dargestellt.

#### 5. Planungsinhalte

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Schlottwiese“ beinhaltet im wesentlichen folgende Punkte:

- Für die Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstücke 174, 176 (Teil), 532, 448, 449 und 509 wird als Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche“ mit den Einrichtungen Schule, Sporthalle und Kindergarten gewählt.
- Das die Gemeinbedarfsfläche umgebenden Gebiet, welches bereits zu einem erheblichen Teil bebaut ist, wird als „Mischbaufläche“ festgesetzt.
- Zur gesicherten Erschließung der baulichen Anlagen und des Parkplatzes wird eine neue Straße von der „Milstenauser Straße (L 853)“ bis zur Gemeinbedarfsfläche (Sporthalle) eingeplant. Diese soll als Mischfläche in einer Breite von 4,75 m angelegt werden.
- Die „Steinertstraße“ wird vor ihrer jetzigen Anbindung an die L 853 abgehängt und am nordöstlichen Plangebiet über eine landwirtschaftliche Fläche neu trassiert und an das überörtliche Erschließungsnetz angebunden (Breite 4,75, beidseitige Gehwege je 1,75).
- Die Erschließungssystematik der Fahrstraßen wird durch Fußwege zu den zentralen Einrichtungen komplettiert.
- Alle innerörtlichen Erschließungsstraßen werden als „verkehrsberuhigte Bereiche“ ausgewiesen.
- Die Verkehrsfläche für die Landesstraße geht von folgenden Voraussetzungen aus: beidseitige Gehwege in einer Breite von 1,50 m, Regelfahrbahnquerschnitt 6,00 m, in Höhe des Anwesens „Milstenauser Straße Nr. 12“ beginnend und nach Osten fortführend ein Radweg in einer Breite von 2,50 m.
- Die im „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ zu diesem B-Plan bilanzierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Form von Baumpflanzungen und textlichen Festsetzungen zur Gestaltung von Frei- und Gartenflächen sind in den verbindlichen Bebauungsplan integriert worden.

## 6. Städtebauliche Planung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an der vorhandenen baulichen Struktur und Gestalt des Gebietes. Wesentliche Teile sind bereits bebaut. Für diese Flächen, sowie für Parzellen, auf denen eine Erstbebauung bauleitplanerisch vorbereitet wird, ist die Festsetzung als „Mischgebiet“ mit Höchstmaßen bei der Grund- und Geschoßflächenzahl sowie der Geschoßigkeit gewählt worden. Die Festsetzung „offene Bauweise“ gewährleistet die Wahrung des Gebietscharakters, der sich auch durch eine Mischung von Wohn- und Gewerbenutzung auszeichnet.

Wegen der zentralen, dörflich strukturierten Lage des Gebietes, dem Vorhandensein wichtiger Infrastruktureinrichtungen für Kinder und Jugendliche, und um negative Auswirkungen auf das Gebiet zu vermeiden, wurden Tankstellen und Vergnügungsstätten als zulässige Bauten im MI-Gebiet herausgenommen.

## 7. Landschaftspflegerische Begleitplanung

Das Bebauungsplangebiet ist gemäß den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NW einer landschaftspflegerischen Begleitplanung unterzogen worden. In dieser sind die Eingriffsflächen bilanziert und die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen formuliert worden.

Die Bestandteile und Empfehlungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden als zeichnerische und/oder textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen sind besonders erwähnenswert:

- Erhaltung prägender Einzelbäume
- Anpflanzung von 8 Laubbäumen entlang der neuen Erschließungsstraße
- Anpflanzung von mind. 30 weiteren Laub-/Obstgehölzen im Bereich der Schule, der neuen Sporthalle und des Gemeindezentrums (textl. Festsetzung). Die genauen Standorte und deren Verteilung sind in einer detaillierten Freiflächenplanung zu ermitteln.
- Extensive und naturnahe Pflege von Grünbereichen

## 8. Abwägung

Während der Offenlegung des Bebauungsplanes und bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die im nachfolgenden kurz beschrieben werden und deren Behandlung bzw. Abwägung wiedergegeben wird.

### 8.1 *Herr K. Pöggeler, Milstenauer Straße 12, Attendorn-Ennest*

Der Einwand richtet sich gegen die Ausbauplanung der Milstenauer Straße. Durch diese Maßnahme würde die seinem Handwerksbetrieb vorgelagerte Fläche um 3 m reduziert, so daß Be- und Entladungen nicht mehr stattfinden könnten und für den Betrieb eine existentielle Gefährdung entstehe.

#### *Abwägung:*

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist ein Ausbau der Milstenauer Straße in der geplanten Art und Weise erforderlich. Der Handwerksbetrieb muß, da aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen eine Veränderung der Straßenführung „Milstenauer Straße“ nicht möglich ist, eine Umgestaltung seiner Erschließung vornehmen, die durch die neue Verbindungsstraße östlich des Geländes auch eröffnet wird. Da der Betrieb in einem Mischgebiet liegt, und Erweiterungen aus planungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich sind, ist zudem eine Verlagerung des Betriebes wünschenswert. Aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen werden die Bedenken zurückgewiesen.

### 8.2 Herr J. Siepe, Milstenauer Straße 18, Attendorn-Ennest

Der Antragsteller wendet sich gegen die Planung einer neuen Verbindungsstraße zwischen Steinertstraße und Milstenauer Straße, da diese über seine landwirtschaftlich benötigte Parzelle verlaufen würde.

#### *Abwägung:*

Die Verbindungsstraße ist bestehendes Planungsrecht, da dieser Teil des Bebauungsplanes aus dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ unverändert übernommen wurde. Die Straße ist aus verkehrlichen und erschließungstechnischen Gründen unverzichtbar. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

### 8.3 Kreis Olpe, Olpe

Der Kreis Olpe regt an, das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise auf der Gemeinbedarfsfläche festzusetzen, um eine städtebauliche Einpassung neuer Gebäude zu gewährleisten. Außerdem sollten konkrete Pflanzstandorte für die Gehölze festgesetzt werden.

#### *Abwägung:*

Die Fläche für den Gemeinbedarf wird durch die Stadt Attendorn selbst bebaut, weitergehende Festsetzungen zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung sind daher nicht notwendig. Der B-Plan regelt eindeutig, daß 30 weitere Obst- bzw. Laubgehölze anzupflanzen sind. Die genauen Standorte für Bepflanzungen und die Artenwahl der Gehölze sind in einem detaillierten Freiflächenplan zu ermitteln, es besteht kein Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene.

### 8.4 Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Olpe

Die Landwirtschaftskammer weist auf den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb im Osten des Plangebiets hin. Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft sollte durch Planungsvorhaben nicht verschlechtert werden.

#### *Abwägung:*

Es wird auf die Ausführungen zu 8.2 verwiesen.

### 8.5 Bezirksregierung Münster, Münster

Die Bezirksregierung in Münster als Luftfahrtbehörde weist darauf hin, daß sich in Nähe des Plangebietes der Sonderlandeplatz Attendorn-Finntrop befindet, der mögliche Lärmimmissionen auf das Gebiet hervorrufen kann. Es wird angeregt, den Landeplatz im Bebauungsplan darzustellen. Die Auswirkungen des Fluglärms sind nach Ansicht der Behörde zumutbar. Sie weist darauf hin, daß seitens der Luftfahrtbehörde keine rechtliche Handhabe besteht, gegen zumutbaren Lärm vorzugehen.

#### *Abwägung:*

Eine Darstellung des Landeplatzes im Bebauungsplan ist nicht möglich, es wird dazu ein Hinweis in dieser Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen (s. Pkt. 2.).

### 8.6 Westfalenbus GmbH, Münster

Die Gesellschaft weist darauf hin, daß sich eine beidseitige Haltestelle „Ennest-Mitte“ im Plangebiet befindet, die bestehen bleiben muß.

#### *Abwägung:*

Die Benutzung und Funktionsfähigkeit der Haltestelle wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht tangiert.

### 8.7 *Bezirksregierung Arnsberg, Arnsberg*

Die Bezirksregierung empfiehlt aus verkehrstechnischer Sicht, entlang der gemischt genutzten Verkehrsflächen eine Beschränkung der Einfriedungshöhe festzusetzen, damit Kinder, die das Grundstück verlassen, vom Kraftfahrer frühzeitig wahrgenommen werden.

#### *Abwägung:*

Die Anregung wird aufgenommen. Es wird festgesetzt, daß die Einfriedungshöhe entlang der gemischt genutzten Verkehrsflächen 60 cm nicht übersteigen darf.

### 8.8 *Handwerkskammer Arnsberg, Arnsberg*

Die Handwerkskammer führt aus, daß durch den geplanten Umbau der Milstenauer Straße der Parkraum vor dem Handwerksbetrieb Pöggeler auf 2 m Breite eingeschränkt würde und diese Veränderung existenzgefährdend sei, da Be- und Entladevorgänge nicht mehr möglich wären.

#### *Abwägung:*

Es wird auf die Ausführungen unter Pkt. 8.1 verwiesen.

### 8.9 *Westfälische Ferngas AG, Dortmund*

Nach Mitteilung der WFG Dortmund durchschneidet die Leitungsstrecke L 87 das Plangebiet, es wird um Darstellung nach § 9 Nr. 13 BauGB gebeten. Die überbaubaren Flächen sollten desweiteren derart reduziert werden, daß entlang der Leitungstrasse ein nicht überbaubarer Schutzstreifen von 1,5 m entsteht.

#### *Abwägung:*

Die Leitungsstrecke wird nachrichtlich dargestellt. Die privatrechtlich gesicherten Leitungsrechte werden hierdurch in ihrer Wesensart nicht verändert. Eine Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist nicht erforderlich. Die überbaubaren Flächen werden nicht verändert. Sollten die überbaubaren Flächen, die durch die Leitung tangiert werden, durch die Grundstückseigentümer in Anspruch genommen werden, so kann dies nur unter Beachtung der grundbuchlich gesicherten Leitungsrechte geschehen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt deshalb nicht.

## 9. Hinweise

### Denkmalschutz / Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die Bebauungsplanung nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die

Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

10. Bodenordnung

Für die Realisierung des Planvorhabens sind bodenordnende Maßnahmen (Ankauf von privaten Flächen durch die Stadt Attendorn) notwendig.

11. Verfahrensvermerke

*Aufstellungsbeschluß*

Gem. § 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 07.09.1994 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 50 „Schlottwiese“ in Attendorn-Ennest gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 10.02.1995 öffentlich bekanntgemacht worden.

Attendorn, den 13.02.1995

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

In Vertretung

  
(Groote)

*Begründung*

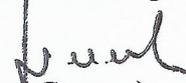
Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn vom 07.09.1994 gebilligt.

Attendorn, den 13.02.1995

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

In Vertretung

  
(Groote)

*Bürgerbeteiligung*

Gem. § 3 BauGB fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 20.02.1995 bis 08.03.1995 mit einem gesonderten Anhörungstermin am 02.03.1995 statt. Die genannten Termine wurden am 10.02.1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Attendorn, den 10.03.1995

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

In Vertretung

  
(Groote)

*Beschluß zur öffentlichen Auslegung*

Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung wurde am 15.05.1995 gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 29.05.1995.

Attendorn, den 22.08.1995

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

In Vetretung:

  
(Groote)

*Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange*

Der Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.07.1995 bis einschließlich 08.08.1995 öffentlich ausgelegen. Parallel der öffentlichen Auslegung erfolgte gem. § 4 Abs. 2 BauGB auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Attendorn, den 22.08.1995

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

In Vetretung:

  
(Groote)

*Satzungsbeschluß*

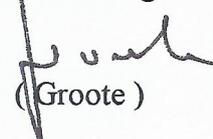
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der Begründung in der Sitzung am 11.10.1995 als Satzung beschlossen.

Attendorn, den 26.10.1995

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

In Vetretung:

  
(Groote)

*Rechtskraft*

Der Bebauungsplan hat mit dem Vollzug der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung gem. § 12 BauGB am Rechtskraft erlangt.

Attendorn, den

STADT ATTENDORN

Der Stadtdirektor

In Vetretung:

( Groote )